

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1844.

№ IV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 16. März 1844, daß das in §. 13. der Statuten des Begräbniß-Vereines der Kirchengemeinden Schwarzburg, Unterweißbach und Quelim erwähnte Begräbnißgeld wegen anderer Forderungen als der Begräbnißkosten nicht in Anspruch genommen, noch auch mit Arrest belegt werden darf.

Nachdem die in §. 12. der von Fürstl. Consistorio allhier unter'm 10. November vor. Jahres confirmirten Statuten des Begräbniß-Vereines der Kirchengemeinden Schwarzburg, Unterweißbach und Quelim enthaltene Bestimmung, wonach das in §. 13. der gedachten Statuten erwähnte Begräbnißgeld, als lediglich zu Bestreitung der Begräbnißkosten bestimmt, wegen anderer Forderungen nicht in Anspruch genommen, noch auch mit Arrest belegt werden darf, von Serenissimo die höchste Genehmigung erhalten hat; so wird dieselbe zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 16. März 1844.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.

Hönniger.

G. Bamberg.

№ V. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 24. April 1844, in Betreff der Vollzugsverhandlungen über den Anschluß des Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Districts an den Zollverein.

Bei dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein, welcher nach der Bekanntmachung vom 4. Mai 1842. (Gesetzsammlung 1842. Nr. XV. S. 89 ff.) durch Vertrag vom 19. October desselben Jahres mit Fürstl. Schm. Rudolst. Gesamm. V.